

Die Elektromobilität nimmt Fahrt auf. Damit auch die technischen Voraussetzungen eingehalten werden, sind inzwischen neue Regelungen veröffentlicht.

1. Neue Hinweise zur TAB

Zur optimalen Ausnutzung der vorhandenen Netzanschlusskapazität können kundeneigene Lastmanagementsysteme für Elektromobilitätsladelösungen eingesetzt werden. Diese stellen sicher, dass die vereinbarte Netzkapazität am Hausanschluss während des Ladevorgangs nicht überschritten wird. Hierfür kann es erforderlich sein, dass ein kundeneigener Stromwandlersatz in das Hauptstromversorgungssystem eingebaut werden muss. Um Verwechslungen vorzubeugen bitten wir diesen entsprechend zu kennzeichnen. Die VBEW-Hinweise zum Bundesmusterwortlaut der TAB wurden dafür um die konkreten Anforderungen ergänzt. Die Details finden Sie im Abschnitt 6 (Hauptstromversorgungssystem) sowie im Anhang H7.

Entsprechend dem Anhang 7 bietet die AllgäuNetz verschiedene Lösungen an. Für die technische Umsetzung setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit unseren Mitarbeitern in Verbindung.

2. Neuer VBEW Hinweis E-Mobilität „Netzanschluss und Netzverträglichkeit von Ladeeinrichtungen“

In der überarbeiteten Version wurden die Kapitel 3.2 und die Grafiken im Kapitel 3.4.4 aktualisiert.

Der VBEW- bietet einen Überblick über die wichtigsten technischen Anforderungen zum Netzanschluss und deren Netzverträglichkeit.

3. Einbau von Steuergeräten (Anwendungsfälle)

Wahrmöglichkeit für den Kunden: Ladeeinrichtungen können nach §14a EnWG auch als sperrbare Verbrauchseinrichtungen betrieben werden. In diesem Fall benötigt der Kunde, wie auch bei Wärmepumpen, einen eigenen Zählerplatz für ein Rundsteuergerät. In diesem Fall ist auch der Einbau eines eigenen Stromzählers erforderlich. Durch die netzdienliche Anbindung kann der Baukostenzuschuss entfallen.

Umsetzungspflicht für den Kunden: Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenbemessungsleistung >12 kVA am Netzverknüpfungspunkt benötigen zur Netzintegration eine Möglichkeit zur Steuerung / Regelung durch den Netzbetreiber. Bei Ladeeinrichtungen mit einer Summenbemessungsleistung von 12 bis 100 kVA ist eine technische Einrichtung zur Steuerung vorzubereiten, bei Ladeeinrichtungen mit einer Summenbemessungsleistung > 100 kVA ist eine technische Einrichtung zur Steuerung mit der Inbetriebnahme bereitzustellen.

4. Neues Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)

Zum 12.05.2021 ist zudem das GEIG in Kraft getreten. Dieses regelt die Ausstattung an Lademöglichkeiten für Neubauten und Modernisierungen an Bestandsanlagen. Bitte denken Sie daran, bei Netzanfragen bereits die zukünftig benötigte Leistung anzugeben. Aussagen zur maximal möglichen Leistung eines Anschlusspunktes bzw. die „Reservierung“ von Leistungen sind nicht möglich.

Die neuen Hinweise zur TAB und E-Mobilität sowie die Schaltbilder für die häufigsten Anwendungsfälle haben wir auf unserer Homepage unter <https://www.allgaeunetz.com/technische-vorgaben.html> veröffentlicht. Bitte tauschen Sie die neuen Richtlinien auch in Ihrem TAB-Ordner aus.